

**Gebührenordnung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
für den Masterstudiengang Public Governance**

(GebO-PuGo)

Vom 27. März 2018

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und § 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes (FHMeißenG) vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) in Verbindung mit § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), erlässt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt nach Maßgabe der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung (SächsAuFGebVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S.166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.01.2017 (SächsGVBl. S. 20), in der jeweils geltenden Fassung, die Erhebung von Benutzungsgebühren für den anwendungsorientierten weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Governance (Studiengang) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen).

§ 2

Gebührenpflicht

Die Benutzungsgebühren sind von jedem Studierenden zu entrichten, der gemäß der Zulassungsordnung der HSF Meißen für den Masterstudiengang Public Governance (ZO-PuGo) vom 07.05.2018 (SächsABl. AAz. S. A 378) in der jeweils geltenden Fassung zum Studiengang zugelassen ist.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Das Gebührenaufkommen soll die entstehenden Kosten decken.

Mit den Benutzungsgebühren sind alle Kosten und Auslagen für den Studiengang einschließlich Studienmaterialien, Prüfungen, Korrektur- und Betreuungsleistungen abgegolten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsbehelfsverfahren. Die Kosten für Unterkunft sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird je Studierenden wie folgt festgesetzt:

1. Gesamtbenutzungsgebühr

Die Gesamtbenutzungsgebühr für den 6-semesterigen Studiengang beträgt 5.900,00 EUR.

2. Semestergebühr

Die Semestergebühr setzt sich aus der Summe der Gebühren für die im jeweiligen Semester zu absolvierenden Module, abzüglich der Gebühren für die angerechneten Module, zusammen.

3. Modulgebühr

Die Benutzungsgebühr für die Module wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|------------|
| a) Gebühr für das Projektarbeitsmodul | 253,50 EUR |
| b) Gebühr für das Masterarbeitsmodul einschl. Verteidigung | 564,00 EUR |
| c) Gebühr für alle sonstigen Module | 267,50 EUR |

4. Gebühr für die Wiederholung von Modulprüfungen

Für die Wiederholung von Modulprüfungen werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| a) Wiederholung des Projektarbeitsmoduls | 253,50 EUR |
| b) Wiederholung des Masterarbeitsmoduls einschl. Verteidigung | 564,00 EUR |
| c) Wiederholung aller sonstigen Modulprüfungen | 60,00 EUR |

§ 4

Entstehung der Gebühren

(1) Die Semestergebühr für den Studiengang entsteht am ersten Tag des jeweiligen Semesters.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung einer Modulprüfung entsteht bei der Projekt- und Masterarbeit mit der Zulassung des Themas, bei allen sonstigen Modulprüfungen unabhängig von der Prüfungsart mit der Zulassung zur Wiederholung der Prüfung.

§ 5

Fälligkeit

Alle Gebühren sind vier Wochen nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheides der HSF Meißen fällig.

§ 6

Rückzahlung, Härtefälle

(1) Wird das Studium während des Semesters aus persönlichen Gründen oder wegen einer endgültig nicht bestandenen Modulprüfung abgebrochen, kann auf Antrag die Gebühr anteilig nach Maßgabe des zeitlichen Semesterfortschrittes erstattet werden.

(2) Stellt nach Lage des Einzelfalls das Einziehen der Benutzungsgebühr für den Studierenden eine erhebliche bzw. besondere Härte dar, darf die HSF Meißen nach Maßgabe des § 59 der Haushaltsordnung des Freistaats Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630), in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag die Gebühr voll oder anteilig erlassen bzw. bei bereits geleisteter Gebühr voll oder anteilig erstatten, stunden oder Ratenzahlung vereinbaren.

Über die Anträge entscheidet der Studiengangsleiter im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Haushalt der HSF Meißen.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Gebührenordnung wird durch Aushang während der Dauer von zwei Wochen an den Anschlagtafeln im Foyer des Lehrgebäudes (Haus 1) und im Eingangsbereich des Hauses 3 auf der Liegenschaft Herbert-Böhme-Straße 11 bekannt gegeben.

(2) Der Beginn und das Ende der Dauer des Aushanges sind auf dem ausgehängten Exemplar der Gebührenordnung zu vermerken.

(3) Über die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 hinaus, wird diese Ordnung den Studierenden persönlich bekannt gegeben.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 8. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. August 2016 außer Kraft.

Meißen, den 08.06.2018



Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor